

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	2,50 – 10.000 €
1.2	Anträge	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 – 200 €
1.2.2	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 €
1.2.3	Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.2.4	Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis ½ der Gebühr, mind. 2,50 €
1.3	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	2,50 – 2.500 €
1.4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art , soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 – 1.000 €
1.5	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanhörungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
1.5.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	2,50 – 500 €
1.5.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 – ½ der Gebühr nach 1.8.1, mind. 2,50 €
1.6	Amtliche Beglaubigung, Bestätigung	
1.6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	2,50 – 150 €

1.6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 €	
1.6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 €	
1.6.4	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Die ersten 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs-/Abschlusszeugnisses sind von der Schule gebührenfrei zu bestätigen.	1,50 €	
1.7	Sonstige Leistungen für Schüler - Schulbescheinigung - Schülerschein (Erstausstellung) - Ersatz Schülerschein - Ersatz Busfahrkarte	gebührenfrei gebührenfrei 2,70 € 2,70 €	
1.8	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	2,50 – 100 €	
1.9	Aktenübersendung	5 €	
1.10	Für Kopien (Ablichtungen) und mittels Textverarbeitungssystemen erstellte Mehrstücke werden erhoben		
1.10.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 (schwarz-weiß) für die erste Seite für jede weitere Seite Für den schulischen Bereich gilt durchgängig für jede Fotokopie der ermäßigte Satz von 0,50 € je Seite. Fotokopien von Schulzeugnissen / Abschlusszeugnissen sind gebührenfrei.	0,75 € 0,50 €	
1.10.2	bei einem größeren Format (schwarz-weiß) für die erste Seite für jede weitere Seite Für den schulischen Bereich gilt durchgängig für jede Fotokopie der ermäßigte Satz von 1,00 € je Seite.	1,25 € 1,00 €	
1.10.3	bei Farbkopien je Seite für die erste Seite für jede weitere Seite Für den schulischen Bereich gilt durchgängig für jede Fotokopie der ermäßigte Satz von 1,25 € (DIN A4) bzw. 1,50 € (DIN A3) je Seite.	<u>DIN A4</u> 1,50 € 1,25 €	<u>DIN A3</u> 1,75 € 1,50 €

1.11	Pläne aus Geographischem Informations-System (GIS)		
1.11.1	in Papierform (schwarz-weiß oder farbig): DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	15 € 20 € 25 € 30 € 35 €	
1.11.2	in Dateiform: DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	<u>mit Vektor-</u> <u>daten:</u> 30 € 40 € 50 € 60 € 70 €	<u>nur Raster-</u> <u>daten</u> 20 € 30 € 40 € 50 € 60 €
1.12	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 – 5 %, mind. jedoch je angef. halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €	
1.13	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 – 100 €	
1.14	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 – 50 €	

2	Sicherheit und Ordnung	
2.1	Gaststättensachen	
2.1.1	Persönliche Erlaubnis	
2.1.1.1	Grundbetrag	
2.1.1.1.1	Grundbetrag	350 €
2.1.1.1.2	Erhöhung bei besonderem Verwaltungsaufwand (im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsprüfung, bei Ortsterminen, Besprechungen, u.a.)	230 €
2.1.1.1.3	Ermäßigung bei besonders niedrigem Verwaltungsaufwand – vereinfachtes Verfahren bei erlaubnispflichtiger Änderung der Betriebsräume – für neu hinzutretende Schank- und Speiseraumflächen oder Betten – oder bei sonstiger erlaubnispflichtiger Änderung des Betriebsumfanges um bis zu	116 €
2.1.1.1.4	Bewirtschaftete Omnibusse	116 €
2.1.1.2	Flächenbetrag	
2.1.1.2.1	Ständig bewirtschaftete Schank- und Speiseraumfläche (ohne Küchen, Toiletten, Kühl- und Vorratsräume) bis 50 qm über 50 qm bis 300 qm Flächenanteil über 300 qm	350 € je qm 5 €, mind. 350 € je qm 4 €
2.1.1.2.2	Nicht ständig bewirtschaftete Räume (Säle, Terrassen, u.a.) Grundsätzlich sind 30 % der Fläche zu berücksichtigen. Bei Freisitzflächen sind pro qm errechneter Wirtschaftsfläche als Gebühr zu erheben	5 €
2.1.1.2.3	Kioske, Verkaufsstände u.ä.	350 €
2.1.1.3	Bettenbetrag bis zu 15 Betten über 15 Betten zusätzlich je Bett	175 € 10 €
2.1.1.4	Erhöhung Die nach den Ziffern 2.1.1.2 und 2.1.1.3 ermittelte Gebühr wird in folgenden Fällen erhöht:	
2.1.1.4.1	bei Betrieben mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung um	20 %
2.1.1.4.2	bei Betrieben mit besonderer Betriebsart (z.B. Diskotheken, Tanzlokale, Kabarett, u.ä.) um Ziffer 2.1.1.4.1 findet i.d.R. keine zusätzliche Anwendung, da Sperrzeitverkürzungen in diesen Fällen regelmäßig betriebsartbedingt sind.	40 %

2.1.1.4.3	bei Betrieben mit besonderer Ausstattung oder mit Zusatzeinrichtungen (z.B. besondere Möblierungen, Bühne, u.ä) um	20 %
2.1.1.4.4	unter Berücksichtigung sonstiger besonderer betrieblicher Verhältnisse - Erhöhung im Einzelfall um	20 %
2.1.1.5	Ermäßigung Die nach den Ziffern 2.1.1.2 bis 2.1.1.3 ermittelte Gebühr kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag ermäßigt werden:	
2.1.1.5.1	bei Betrieben mit jahreszeitlicher oder tageszeitlicher Beschränkung um	20 %
2.1.1.5.2	bei Betrieben mit beschränkter Abgabe von Getränken oder Speisen (nur alkoholfreie Getränke, nur einfach zubereitete Speisen in Schank- und Speisewirtschaften) um	10 %
2.1.1.5.3	bei Betrieben mit eingeschränktem Betriebsumfang (z.B. Nebenleistungen in Sport- und Fitnesszentren, Friseurbetrieben) um	20 %
2.1.1.5.4	unter Berücksichtigung sonstiger betrieblicher Verhältnisse - Ermäßigung im Einzelfall. Die Ermäßigung beträgt insgesamt nicht mehr als	30 %
2.1.1.6	Erlaubnispflichtige Änderung der Betriebsart Die nach den Ziffern 2.1.1.2 bis 2.1.1.5 ermittelte Gebühr kann reduziert werden um bis zu	75 %
2.1.1.7	Mehrere Erlaubnisinhaber Die nach den Ziffern 2.1.1.1 bis 2.1.1.6 ermittelte Gebühr wird pro Gebührenschuldner um erhöht und durch die Anzahl der Gebührenschuldner geteilt. Der so ermittelte Betrag ist für jeden Gebührenschuldner als Gebühr festzusetzen.	25 %
2.1.1.8	Billigkeitsmaßnahmen Billigkeitsmaßnahmen die sich lediglich darauf begründen, dass der Gebührenschuldner den Gaststättenbetrieb eingestellt hat, dürfen nur getroffen werden, wenn die Einstellung innerhalb eines Jahres nach Betriebsbeginn erfolgt ist und der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Betriebsende gestellt wird. Bei Gebührenneufestsetzungen werden der ursprünglich angesetzten Gebühr und für jeden angefangenen Monat zwischen Betriebsbeginn und Betriebsende der restlichen ¾ Gebühr angesetzt.	¼ 1/12
2.1.2	Befristete Erlaubnis Bei einer Befristung bis zu 6 Monaten sind der nach den Ziffern 2.1.1.1 bis 2.1.1.5 anzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch zu erheben. Bei mehreren Erlaubnisinhabern ist die sich gemäß Ziffer 2.1.1.7 ergebende Gebührenhöhe entsprechend zugrunde zu legen.	50 % 350 €

2.1.3	Befreiung von der Pflicht zum Ausschank alkoholfreier Getränke Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke	350 €	
2.1.4	Stellvertretererlaubnis Die Gebühr für die Stellvertretungserlaubnis beträgt der nach der Ziffer 2.1.1 anzusetzenden Gebühr und soll 175 € nicht unterschreiten. Ziffer 2.1.1.8 findet entsprechende Anwendung.	20 %	
2.1.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis Die Gebühr beträgt <ul style="list-style-type: none"> - für die vorläufige Erlaubnis bis 3 Monate - für die vorläufige Stellvertretererlaubnis bis 3 Monate Darüber hinaus beträgt die Gebühr je Monat zusätzlich die Hälfte dieser Gebühr.	175 € 88 €	
2.1.6	Sonstige Fälle einer persönlichen Erlaubnis		
2.1.6.1	Falls für eine Person bereits eine Stellvertretungserlaubnis nach § 9 GastG erteilt war, ermäßigt sich die Gebühr für eine folgende persönliche Erlaubnis um die für die Stellvertretererlaubnis festgesetzte Gebühr.		
2.1.6.2	Wird für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft nachträglich einer weiteren Person die Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr 2/3 der nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung festzusetzenden Gebühr.		
2.1.7	Gestattungen		
2.1.7.1	Gestattungen mit einer Geltungsdauer bis zu 3 Tagen Die Gebühr beträgt bei einer Schank- und Speiseraumfläche <ul style="list-style-type: none"> bis 150 qm über 150 qm bis 250 qm über 250 qm bis 350 qm über 350 qm bis 500 qm über 500 qm bis 700 qm über 700 qm bis 1000 qm über 1000 qm bis 1400 qm über 1400 qm bis 1700 qm über 1700 qm bis 2000 qm über 2000 qm bis 3000 qm über 3000 qm 	<u>1. Tag</u> 26 € 38 € 54 € 74 € 105 € 148 € 207 € 250 € 325 € 452 € 544 €	<u>2. - 3. Tag</u> je 18 € je 23 € je 28 € je 36 € je 46 € je 59 € je 77 € je 100 € je 130 € je 169 € je 220 €
2.1.7.2	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von mehr als 3 Tagen Die Gebühr beträgt für die erste Woche bei einer Schank- und Speiseraumfläche <ul style="list-style-type: none"> bis 150 qm über 150 qm bis 250 qm über 250 qm bis 350 qm über 350 qm bis 500 qm 	112 € 137 € 168 € 204 €	

	über 500 qm bis 700 qm über 700 qm bis 1000 qm über 1000 qm bis 1400 qm über 1400 qm bis 1700 qm über 1700 qm bis 2000 qm über 2000 qm bis 3000 qm über 3000 qm Für jede weitere Woche beträgt die Gebühr der obigen Gebühr.	252 € 314 € 390 € 488 € 598 € 761 € 930 € $\frac{3}{4}$																				
Die nach den Ziffern 2.1.7.1 und 2.1.7.2 anzusetzende Gebühr kann bei Bewirtschaftung im Freien bis auf $\frac{3}{4}$ herabgesetzt werden.																						
2.1.8	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften																					
Bei der Gebührenberechnung ist von der bewirtschafteten Schank- und Speiseraumfläche oder der genutzten Fläche der öffentlichen Vergnügungsstätte und der tatsächlichen Verkürzung der Sperrzeit um Stunden auszugehen. Werden bei regelmäßigen Sperrzeitverkürzungen an Wochentagen unterschiedliche Verkürzungen gewährt, ist ein Mittelwert zu bilden.																						
2.1.8.1	Einmalige Sperrzeitverkürzung um 1 Tag Schank- und Speiseraumfläche: bis 100 qm über 100 qm bis 200 qm über 200 qm bis 300 qm über 300 qm	Die Gebühr beträgt bei Verkürzungen um ... Stunden <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>1 Std.</u></th> <th><u>2 Std.</u></th> <th><u>3 Std.</u></th> <th><u>4 Std.</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20 €</td> <td>28 €</td> <td>38 €</td> <td>54 €</td> </tr> <tr> <td>23 €</td> <td>31 €</td> <td>41 €</td> <td>56 €</td> </tr> <tr> <td>28 €</td> <td>38 €</td> <td>54 €</td> <td>74 €</td> </tr> <tr> <td>33 €</td> <td>46 €</td> <td>64 €</td> <td>89 €</td> </tr> </tbody> </table>	<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>	20 €	28 €	38 €	54 €	23 €	31 €	41 €	56 €	28 €	38 €	54 €	74 €	33 €	46 €	64 €	89 €
<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>																			
20 €	28 €	38 €	54 €																			
23 €	31 €	41 €	56 €																			
28 €	38 €	54 €	74 €																			
33 €	46 €	64 €	89 €																			
2.1.8.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für 1 Tag pro Woche Schank- und Speiseraumfläche: bis 100 qm über 100 qm bis 200 qm über 200 qm bis 300 qm über 300 qm	Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzungen um ... Stunden <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>1 Std.</u></th> <th><u>2 Std.</u></th> <th><u>3 Std.</u></th> <th><u>4 Std.</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>66 €</td> <td>91 €</td> <td>127 €</td> <td>178 €</td> </tr> <tr> <td>81 €</td> <td>112 €</td> <td>155 €</td> <td>217 €</td> </tr> <tr> <td>97 €</td> <td>132 €</td> <td>183 €</td> <td>255 €</td> </tr> <tr> <td>114 €</td> <td>158 €</td> <td>219 €</td> <td>306 €</td> </tr> </tbody> </table>	<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>	66 €	91 €	127 €	178 €	81 €	112 €	155 €	217 €	97 €	132 €	183 €	255 €	114 €	158 €	219 €	306 €
<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>																			
66 €	91 €	127 €	178 €																			
81 €	112 €	155 €	217 €																			
97 €	132 €	183 €	255 €																			
114 €	158 €	219 €	306 €																			
2.1.8.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für 2 bis 3 Tage pro Woche Schank- und Speiseraumfläche: bis 100 qm über 100 qm bis 200 qm über 200 qm bis 300 qm über 300 qm	Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzungen um ... Stunden <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>1 Std.</u></th> <th><u>2 Std.</u></th> <th><u>3 Std.</u></th> <th><u>4 Std.</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>112 €</td> <td>155 €</td> <td>217 €</td> <td>281 €</td> </tr> <tr> <td>127 €</td> <td>176 €</td> <td>245 €</td> <td>342 €</td> </tr> <tr> <td>143 €</td> <td>196 €</td> <td>273 €</td> <td>380 €</td> </tr> <tr> <td>153 €</td> <td>212 €</td> <td>293 €</td> <td>408 €</td> </tr> </tbody> </table>	<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>	112 €	155 €	217 €	281 €	127 €	176 €	245 €	342 €	143 €	196 €	273 €	380 €	153 €	212 €	293 €	408 €
<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>																			
112 €	155 €	217 €	281 €																			
127 €	176 €	245 €	342 €																			
143 €	196 €	273 €	380 €																			
153 €	212 €	293 €	408 €																			
2.1.8.4	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für 4 bis 7 Tage pro Woche Schank- und Speiseraumfläche: bis 100 qm über 100 qm bis 200 qm über 200 qm bis 300 qm über 300 qm	Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzungen um ... Stunden <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>1 Std.</u></th> <th><u>2 Std.</u></th> <th><u>3 Std.</u></th> <th><u>4 Std.</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>143 €</td> <td>196 €</td> <td>273 €</td> <td>380 €</td> </tr> <tr> <td>153 €</td> <td>212 €</td> <td>293 €</td> <td>408 €</td> </tr> <tr> <td>173 €</td> <td>240 €</td> <td>332 €</td> <td>462 €</td> </tr> <tr> <td>189 €</td> <td>260 €</td> <td>362 €</td> <td>506 €</td> </tr> </tbody> </table>	<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>	143 €	196 €	273 €	380 €	153 €	212 €	293 €	408 €	173 €	240 €	332 €	462 €	189 €	260 €	362 €	506 €
<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>																			
143 €	196 €	273 €	380 €																			
153 €	212 €	293 €	408 €																			
173 €	240 €	332 €	462 €																			
189 €	260 €	362 €	506 €																			

2.1.8.5	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen für 1 Tag pro Woche für Imbissstände vor Diskotheken bzw. Nachtlokalen bis 15 qm	Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzungen um ... Stunden <table border="1"> <tr> <td><u>1 Std.</u></td> <td><u>2 Std.</u></td> <td><u>3 Std.</u></td> <td><u>4 Std.</u></td> </tr> <tr> <td>41 €</td> <td>56 €</td> <td>77 €</td> <td>107 €</td> </tr> </table>	<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>	41 €	56 €	77 €	107 €
<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>							
41 €	56 €	77 €	107 €							
2.1.8.6	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen für 2 bis 3 Tage pro Woche für Imbissstände vor Diskotheken bzw. Nachtlokalen bis 15 qm	Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzungen um ... Stunden <table border="1"> <tr> <td><u>1 Std.</u></td> <td><u>2 Std.</u></td> <td><u>3 Std.</u></td> <td><u>4 Std.</u></td> </tr> <tr> <td>71 €</td> <td>97 €</td> <td>132 €</td> <td>171 €</td> </tr> </table>	<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>	71 €	97 €	132 €	171 €
<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>							
71 €	97 €	132 €	171 €							
2.1.8.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen für 4 bis 7 Tage pro Woche für Imbissstände vor Diskotheken bzw. Nachtlokalen bis 15 qm	Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzungen um ... Stunden <table border="1"> <tr> <td><u>1 Std.</u></td> <td><u>2 Std.</u></td> <td><u>3 Std.</u></td> <td><u>4 Std.</u></td> </tr> <tr> <td>89 €</td> <td>120 €</td> <td>166 €</td> <td>232 €</td> </tr> </table>	<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>	89 €	120 €	166 €	232 €
<u>1 Std.</u>	<u>2 Std.</u>	<u>3 Std.</u>	<u>4 Std.</u>							
89 €	120 €	166 €	232 €							
2.1.9	Sonstige Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz									
2.1.9.1	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen	20 bis 350 €								
2.1.9.2	Auflagen und Anordnungen nach dem Gaststättengesetz	20 bis 350 €								
2.1.9.3	Grundgebühr beim Erlass einer Verfügung	60 €								
2.1.9.4	Verlängerung von Fristen	20 bis 950 €								
2.2	Gewerbeangelegenheiten									
2.2.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung									
2.2.1.1	Gewerbeanmeldung	20 €								
2.2.1.2	Gewerbeabmeldung	20 €								
2.2.1.3	Gewerbeummeldung	20 €								
2.2.1.4	Auskunft aus dem Gewerberegister	8 €								
2.2.1.5	Untersagung der Ausübung eines Gewerbes	167 €								
2.2.2	Spiel									
2.2.2.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	1.300 €								
2.2.2.2	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.600 €								

2.2.2.3	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit	1.600 €
2.2.2.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	
2.2.2.4.1	Grundbetrag	1.600 €
2.2.2.4.2	Raumanteil Dieser ergibt sich aus der mit vervielfachten Fläche der Spielhalle in qm. Nebenräume wie Küche, Toiletten, Kühl- und Vorratsräume werden nicht berücksichtigt.	15 €
2.2.2.4.3	Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb der selben Spielhalle, wird die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Gebührenschuldner um je der Gebühr erhöht. Die Summe wird durch die Zahl der Gebührenschuldner geteilt. Der so errechnete Betrag ist für jeden Gebührenschuldner als Gebühr festzusetzen.	1/3
2.2.2.4.4	Wird für den Betrieb einer Spielhalle nachträglich einer weiteren Person die Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr der zum jetzigen Zeitpunkt zu errechnenden Gebühr. Soweit dabei gleichzeitig mehrere Personen hinzutreten, gilt die Ziffer 2.2.2.4.3	2/3
2.2.2.4.5	Änderung der Betriebsräume Die Grundgebühr für die Ergänzungserlaubnis beträgt Die Gebühr für die hinzutretende Spielhallenfläche wird nach Ziffer 2.2.2.4.2 berechnet.	650 €
2.2.2.5	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes von Geldspielgeräten	65 €
2.2.3 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes		
		900 €
2.2.4 Reisegewerbe		
2.2.4.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	200 €
2.2.4.2	Ankauf, Feilbieten, Aufsuchen von Bestellungen, Anbieten von Leistungen	
2.2.4.2.1	einfacher Umfang: z.B. Kurzwaren, Kosmetika, Putzmittel, Tupperware, Blumen, Trockengebinde, Honig, Obst, Gemüse, Bilder, Spielzeug befristet unbefristet	200 € 252 €

2.2.4.2.2	<p>mittlerer Umfang: z.B. Eier, Geflügel, Molkereierzeugnisse, Bücher, Zeitschriften, Haushaltsartikel, spez. Bedarfsartikel oder Zubehör, Geschenkartikel, Schmuck, Mitgliederwerbung, Fotoartikel, Lederwaren</p> <p>befristet unbefristet</p>	<p>252 € 303 €</p>
2.2.4.2.3	<p>höherer Umfang: z.B. Lebensmittel (Wurstwaren, Getränke, u.ä.), Imbisswaren, Textilien, elektrische Haushaltsgeräte, Altwaren, (Schrottan- kauf), Luftaufnahmen, handwerkliche Maschinen, Werkzeuge</p> <p>befristet unbefristet</p>	<p>303 € 431 €</p>
2.2.4.2.4	<p>höchster Umfang: z.B. Videogeräte, Videokassetten, Teppiche, Gebäuderei- nigung, Altbaurenovierung</p> <p>befristet unbefristet</p>	<p>431 € 533 €</p>
2.2.4.3	Ausübung unterhaltender Tätigkeit (Schausteller)	
2.2.4.3.1	<p>einfacher Umfang: z.B. Kinderkarussell, Nagelbrett, Wurf- bude, Los-Lotterien, Schiffschaukel</p> <p>befristet unbefristet</p>	<p>252 € 303 €</p>
2.2.4.3.2	<p>mittlerer Umfang: z.B. Shows, unterhaltende Darbietungen, Irrgarten, Geister- bahn</p> <p>befristet unbefristet</p>	<p>303 € 379 €</p>
2.2.4.3.3	<p>höherer Umfang: z.B. Autoskooter, Achterbahn, Riesenrad, Hochfahrgeschäft</p> <p>befristet unbefristet</p>	<p>431 € 533 €</p>
2.2.4.4	<p>Ergänzung und Erweiterung der Reisegewerbekarte</p> <p>Die Gebühr beträgt Der aufgrund der Ziffern 2.2.4.2 bzw. 2.2.4.3 festzulegenden Gebühr</p>	<p>1/5</p>
2.2.4.5	<p>Änderung einer befristeten Reisegewerbekarte</p> <p>Bei Abänderung einer befristeten Reisegewerbekarte in eine unbefristete Erlaubnis wird die unter 2.2.4.2 bzw. 2.2.4.3 vorgesehene Gebühr, abzüglich der Hälfte der ursprünglich entrichteten Gebühr, angesetzt.</p>	

2.2.4.6	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte Die Gebühr beträgt der für die Reisegewerbekarte zum jetzigen Zeitpunkt festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch	10 % 50 €
2.2.4.7	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	250 €
2.2.5	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
2.2.5.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten Grundgebühr Zuschlag 1. Tag / Halle je qm Zuschlag 1. Tag / Freigelände je qm Zuschlag je weiteren Tag je qm	270 € 0,13 € 0,11 € 0,08 €
2.2.5.2	Festsetzung von Wochenmärkten Grundgebühr bei Festsetzung für einen Tag Zuschlag je qm / Halle Zuschlag je qm / Freigelände Gebühr bei unbefristeter Festsetzung	120 € 0,13 € 0,11 € 1.600 €
2.2.5.3	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten Grundgebühr bei erstmaliger Festsetzung Zuschlag 1. Tag / Halle je qm Zuschlag 1. Tag / Freigelände je qm Zuschlag je weiteren Tag je qm	270 € 0,13 € 0,11 € 0,08 €
2.2.5.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach den Ziffern 2.2.5.1 bis 2.2.5.3 der Gebühr nach Ziffer 14.1, mindestens jedoch	1/5 bis 3/5 120 €
2.3	Polizeibehörde	
2.3.1	Erteilung von Platzverweisen	167 €
2.3.2	Erlaubnis zum Halten eines Kampfhundes	100 €
2.3.3	Sonstige Anordnungen nach der Verordnung über das Halten gefährlicher Hunde	100 €
2.3.4	Sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen	83 €
2.3.5	Verwahrung von Fahrzeugen	
2.3.5.1	Grundgebühr	30 €
2.3.5.2	Zuzüglich Tagesgebühr – Verwahrung im Freien - je Fahrrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Moped - je Kraftrad - je Pkw und Lkw bis 2,5 t, Zugmaschine u.ä. - je Lkw über 2,5 t, Anhänger, anderes Fahrzeug	0,25 € 0,76 € 1,27 € 2,55 €

2.3.5.3	Bei Verwahrung in einem geschlossenen Raum beträgt die Gebühr das Doppelte der in Ziffer 2.4.5.2 genannten Sätze.	
2.3.6	Sammlungen von Geld, Wertgegenständen, Altmaterial Die Gebühr für eine Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz beträgt Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.	100 €
2.3.7	Befreiungen vom Sonn- und Feiertagsrecht	80 €
2.4	Bestattungsrecht	
2.4.1	Ausstellung eines Leichenpasses	15 €
2.4.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Feuerbestattung	15 €
2.5	Personenstandswesen	
2.5.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren pro Person	50 €
2.5.2	Änderung und Feststellung eines Familiennamens pro Person	250 €
2.5.3	Änderung eines Vornamens pro Person In besonderen Fällen kann die Gebühr erhöht oder ermäßigt werden.	250 €
2.6	Fundsachen	
2.6.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder - bei Sachen bis zu 500 € Wert - bei Sachen über 500 € Wert	2% des Wertes, mind. 13 € 2 % von 500 € und 1% des Mehrwertes, mind. 13 €
2.7	Melderecht	
2.7.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
2.7.1.1	Einfache Melderegisterauskunft	5 €
2.7.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft	13 €
2.7.1.3	Bescheinigung der Meldebehörde	8 €
2.7.1.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	8 €

2.8	Fischereiwesen	
2.8.1	Fünffjahresfischereischein	25 €
2.8.2	Jugendfischereischein	5 €
2.9	Verschiedenes	
2.9.1	Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Sondernutzung	30 €
2.9.2	Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verkehrsangelegenheiten	30 €

3	Bauen und Wohnen	
<p>Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p>		
3.1	Bauvorbescheid	
3.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2,5 vom Tausend der Baukosten, mind. 48 €
3.1.2	in den übrigen Fällen	pro Stunde 48 €
3.1.3	negative Entscheidung / Rücknahme	pro Stunde 48 €
3.1.4	<p>Ausnahme / Abweichung / Befreiung</p> <p><u>zuzüglich</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses</p> <p>Art der baulichen Nutzung</p> <p> a) Ausnahme</p> <p> b) Befreiung</p> <p>Bauweise / Geschossigkeit</p> <p>Geschossfläche</p> <p>Grundfläche</p> <p>Überbaubare Grundstücksflächen / Baulinien- / Baugrenzenüberschreitung</p> <p>Höhe der baulichen Anlage (First- / Trauf- / Sockel- / Kniestockhöhe)</p> <p>Firstrichtung</p> <p> a) Hauptgebäude</p> <p> b) untergeordnete Gebäude</p> <p>Dachform</p> <p> a) Hauptgebäude</p> <p> b) untergeordnete Gebäude</p> <p>Dachneigung</p> <p> a) Hauptgebäude</p> <p> b) untergeordnete Gebäude</p> <p>Dachausführung</p> <p> a) Überstand</p> <p> b) Dachbegrünung</p> <p> c) Dachdeckung (Farbe oder Material)</p>	<p>pro Stunde 48 €</p> <p>100 bis 500 € 500 bis 1.000 €</p> <p>Fläche, die zum Vollgeschoss führt x 10 % des Bodenrichtwerts, mind. 100 €</p> <p>Fläche x 10 % des Bodenrichtwerts</p> <p>Fläche x 10 % des Bodenrichtwerts</p> <p>Fläche x 10 % des Bodenrichtwerts</p> <p>50 € je angefangene 10 cm Überschreitung</p> <p>30 bis 250 € 30 bis 150 €</p> <p>250 € 150 €</p> <p>100 € je 10 Grad 50 € je 10 Grad</p> <p>50 € je angefangene 10 cm Überstand 10 € je qm Dachfläche 150 €</p>

Dachgauben / Aufbauten	
a) unzulässig	50 bis 300 €
b) Gestaltung	100 €
Einfriedungen / Werbeanlagen	
a) unzulässig	200 €
b) Gestaltung (Art, Höhe etc.)	100 €
Anzahl von Garagen / Stellplätzen	500 €
Abstandsfläche	100 € je 10 cm
Waldabstand	100 € je 5 m
Sonstiges	150 €

Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans werden höchstens 5.000 € erhoben.

3.2	Baugenehmigung	
3.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5 vom Tausend der Baukosten, mind. 72 €
3.2.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	pro Stunde 48 €, mind. 72 €
3.2.3	negative Entscheidung / Rücknahme	pro Stunde 48 €
3.2.4	Ausnahme / Abweichung / Befreiung zuzüglich zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses: siehe Leistungen lfd. Nr. 3.1.4	pro Stunde 48 €
3.2.5	Teilbaugenehmigung	2,5 vom Tausend der Teilbaukosten, mind. 48 €
3.2.6	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	pro Stunde 48 €, mind. 48 €
3.2.7	Teilbaufreigabe (ab der dritten Teilbaufreigabe) Für die erste und zweite Teilbaufreigabe werden im Baugenehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben.	pro Stunde 48 €
3.2.8	Teilbaufreigabe für Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften wie z.B. dem BImSchG	pro Stunde 48 €
3.2.9	Verlängerung der Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder des Bauvorbescheids	¼ der jeweils zu erhebenden Gebühr, mind. 48 €
3.3	Kenntnisgabeverfahren	
3.3.1	Untersagung des Baubeginns	pro Stunde 48 €
3.3.2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	pro Stunde 48 €
3.3.3	Ausnahme / Abweichung / Befreiung	pro Stunde 48 €

	<u>zuzüglich</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses: siehe Leistungen lfd. Nr. 3.1.4	
3.3.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnissgabeverfahren	ab der 2. Stunde 48 € pro angefangene Stunde
3.3.5	Bestätigung nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO durch die Gemeinde	24 bis 242 €
3.3.6	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) durch die Gemeinde	5 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 10 €
3.4	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
	Abgeschlossenheitsbescheinigung <u>zuzüglich</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses a) bei 1 - 5 Wohnungen b) bei 6 – 10 Wohnungen c) bei 11 – 15 Wohnungen d) bei 16 bis 25 Wohnungen e) ab 26 Wohnungen f) ab 50 Wohnungen g) Ergänzungen (bei zus. Wohnungen gilt a-f) h) Nachträgliche Mehrfertigungen	pro Stunde 48 € 300 € 500 € 700 € 900 € 1.100 € 1.300 € 400 € 100 €
3.5	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
3.5.1	Ausnahme / Abweichung / Befreiung <u>zuzüglich</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses: siehe Leistungen lfd. Nr. 3.1.4	pro Stunde 48 €
3.5.2	Bearbeitung der Baulasterklärung	pro Stunde 48 €
3.6	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
3.6.1	Baukontrolle / -überwachung einschl. Schlussabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens	1,5 vom Tausend der Baukosten, mind. 48 €
3.6.2	Gebrauchsabnahme von fliegenden Bauten	pro Stunde 48 €
3.7	Brandverhütungsschau	pro Stunde 48 €
3.8	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen einschl. Anordnungen nach Mängelmeldungen des Bezirks-schornsteinfegermeisters	
	Erlass von förmlichen Entscheidungen zur Wahrung und Durchsetzung rechtmäßiger Zustände wie z.B. Baueinstellungen, Nutzungsuntersagung, Abbruchsverfügungen, Anordnungen, Auflagen	pro Stunde 48 €

3.9	Führen und Bereitstellen des Baulastenbuchs einschl. Auskünfte	pro Stunde 48 €
3.10	Allgemeine Bauberatung	gebührenfrei
3.11	Förderung von Wohneigentum	
	Bearbeitung von Anträgen nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm	gebührenfrei
3.12	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen	gebührenfrei
3.13	Denkmalschutz	
3.13.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	gebührenfrei
3.13.2	Erteilung einer Steuerbescheinigung bei Aufwendungen i. S. der Bescheinigungsrichtlinien – Denkmalschutz bis 2.500 € bis 25.000 € bis 50.000 € bis 250.000 € bis 500.000 € je weitere 500.000 €	24 € 48 € 72 € 193 € 314 € 363 €
4	Natur- und Landschaftspflege	
4.1	Wasserrechtliche Maßnahmen	
4.1.1	Ausnahmen gemäß § 68 b WG im Gewässerrandstreifen	pro Stunde 48 €, zuzüglich 5 vom Tausend der Baukosten zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses
4.1.2	Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 76 WG (Genehmigung in, an und über oberirdischen Gewässern)	pro Stunde 48 €, zuzüglich 5 vom Tausend der Baukosten zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses
4.1.3	Gebühr für die fachtechnische Prüfung von Planunterlagen (genehmigungsfreie Vorhaben)	pro Stunde 48 €
4.1.4	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gemäß §§ 96 Abs. 1a WG i.V.m. § 7 WHG	pro Stunde 48 €
4.1.5	Anordnungen, Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach Wassergesetz	pro Stunde 48 €

4.1.6	Entscheidungen nach der VwV Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum betr. geschlossene Gruben	pro Stunde 48 €
<p>Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung auch bau- oder naturschutzrechtliche Entscheidungen zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Gebühren, die der Stadt für die Herstellung des Benehmens mit der Unteren Wasserbehörde entstehen, werden gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Landesgebührengesetz auf Dritte umgelegt.</p>		
4.2	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
4.2.1	Anordnung, Entscheidung über die Zulassung einer Werbeanlage; Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen gemäß Naturschutzgesetz	pro Stunde 48 €
4.2.2	Befreiung von einer Satzung gemäß § 79 Abs. 2 i.V.m. § 33 NatSchG und Anordnungen bei Beeinträchtigung eines geschützten Grünbestandes gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 NatSchG durch die Gemeinde	pro Stunde 48 €
4.2.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß § 56 Abs. 3 NatSchG bzw. § 25 Abs. 1 LWaldG durch die Gemeinde (Nichtausübung bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts)	24 bis 242 €
5	Umweltschutz	
5.1	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	pro Stunde 48 €